

## **Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk e.V.**

### **Ordnung**

beschlossen am 05. Februar 2016

#### **§ 1**

#### **Zweck und Aufgaben**

(1) Die Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW) (Gustav-Adolf-Frauenarbeit) ist Mitglied des Gesamtwerks und hat sich seit dem 01. Januar 1965 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im GAW will dementsprechend nach dem seit 1832 für die Diasporahilfe richtungsweisenden apostolischen Wort aus Galater 6,10 „Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ evangelischen Minderheitskirchen helfen. Das geschieht zur Stärkung des Glaubens in ökumenischer Verantwortung durch geistliches und materielles Miteinanderteilen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt das Jahresprojekt. Sie unterstützt weitere Projekte, insbesondere diakonische Aufgaben.

#### **§ 2**

#### **Rechtsform**

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Form eines nicht rechtsfähigen Vereins des bürgerlichen Rechts. Sie führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im GAW (Gustav-Adolf-Frauenarbeit).

#### **§ 3**

#### **Mitglieder**

(1) Mitglieder sind

a) die Frauenarbeit der Hauptgruppen des GAW in den Gliedkirchen der EKD

b) jeweils eine Vertreterin aus den Hauptgruppen, die keine eigenständige Frauenarbeit haben.

(2) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Arbeitsgemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder können mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären.

(2) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Arbeitsgemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder können mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären.

(3) die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck nach § 1 dieser Ordnung. Sie überweisen jährlich einen von der Vertreterversammlung des GAW für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Teil ihrer Einnahmen an die Zentrale des GAW.

#### **§ 4**

#### **Organe**

Organe sind die Versammlung der Vertreterinnen und der Vorstand.

## **§ 5**

### **Die Versammlung der Vertreterinnen**

- (1) Der Versammlung der Vertreterinnen gehören an und sind stimmberechtigt:
- a) die Vorsitzende (Leiterin) der Frauenarbeit der jeweiligen Hauptgruppe des GAW bzw. die Vertreterin aus Hauptgruppen des GAW ohne eigenständige Frauenarbeit (vgl. §3, 1b). Sie kann sich vertreten lassen.
  - b) die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht zu 1a) gehören,
- (2) der Präsident/die Präsidentin des GAW, der/die sich vertreten lassen kann.
- (3) Die hauptamtliche Mitarbeiterin der Frauenarbeit im GAW in der Zentrale nimmt mit beratender Stimme teil.

## **§ 6**

### **Einladung und Beschlussfassung**

- (1) Die Versammlung der Vertreterinnen tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2-Wochen-Frist einberufen.
- (2) Die Versammlung der Vertreterinnen wird von der Vorsitzenden geleitet. Sie kann sich vertreten lassen.
- (3) Die Versammlung der Vertreterinnen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreterinnen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- (4) Von der Versammlung der Vertreterinnen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Vertreterinnen unterschrieben zu übersenden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Versammlung der Vertreterinnen**

- (1) Aufgaben der Versammlung der Vertreterinnen sind:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands und Entlastung desselben,
  - b) Beschluss eines Unterstützungsplans nach § 1 für ein Jahr,
  - c) Festlegung des Jahresprojektes der Arbeitsgemeinschaft,
  - d) Wahl der Vorsitzenden und des Vorstands gem. § 8
  - e) Wahl der Vertreter gemäß § 5 (1) der Satzung des GAW und der Vertreterin der GA-Frauenarbeit im Vorstand gemäß § 8 (1c) der Satzung des Gustav-Adolf-Werks e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW).
- (2) Die Versammlung der Vertreterinnen kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im GAW
  - b) ihrer Stellvertreterin
  - c) der Schriftführerin
  - d) der Schatzmeisterin
  - e) einer Beisitzerin
- (2) Die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit nach außen und ist alleinvertretungsberechtigt. Sie wird auf sechs Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu §8 (1) b) bis e) werden aus dem Kreis der Arbeitsgemeinschaft gewählt. Stellvertreterin, Schriftführerin, Schatzmeisterin und Beisitzerin auf drei Jahre. Die Amtszeit der Gewählten beginnt in der Regel am 01.04. d.J. Wiederwahl der Stellvertreterin, Schriftführerin und Schatzmeisterin ist zweimal zulässig. Die Beisitzerin kann in dieses Amt nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

- (4) Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand sein.
- (5) Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird auf der darauffolgenden Versammlung der Vertreterinnen (§5) eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode gewählt.
- (6) Die hauptamtliche Mitarbeiterin der Frauenarbeit in der Zentrale nimmt mit beratender Stimme teil.

## **§ 9**

### **Einladung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Die Einladung zur Vorstandssitzung durch die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im GAW oder durch deren Stellvertreterin soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.
- (2) Weitere Tagungsordnungspunkte müssen vor Beginn der Sitzung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Einladung und Protokoll werden nachrichtlich an die Zentrale des GAW versandt.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Vorsitzenden und des Vorstands**

- (1) Der Vorstand erarbeitet im Rahmen der von der Versammlung der Vertreterinnen und der Vertreterversammlung des GAW festgelegten Grundsätze.
- (2) Die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstands des Gustav-Adolf-Werks e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW).
- (3) Die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im GAW in den Verbänden, in denen die Arbeitsgemeinschaft Mitglied ist; sie kann sich vertreten lassen.
- (4) Die Vorsitzende hält Kontakt zu den Frauenarbeiten der Hauptgruppen, den Hauptgruppen des GAW und zur Diaspora.

## **§ 11**

### **Ordnungsänderung und Auflösung**

- (1) Zu einer Änderung der Ordnung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gemäß §3 (1).
- (2) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder gemäß §3 (1).

## **§ 12**

Nach Annahme dieser Ordnung tritt die bisherige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Gustav-Adolf-Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1993 außer Kraft.